

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I.- VERKAUFSBEDINGUNGEN (FÜR DEN VERKAUF IN DEUTSCHLAND)

1 Definitionen

Die folgenden Definitionen gelten für alle in diesem Dokument enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen:

1.1 Das „Unternehmen“ ist die Zimmer Dental GmbH mit eingetragenem Sitz im Wilhelm-Wagenfeld-Strasse 28, 80807 München.

1.2 Als „Kunde“ gilt jede natürliche oder juristische Person oder Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit, von der eine oder mehrere Bestellungen für Waren oder Leihgaben eingehen.

1.3 „Parteien“ sind das Unternehmen und der Kunde.

1.4 „Partei“ bezeichnet die Gesellschaft oder den Kunden.

1.5 Die „Waren“ sind die Artikel oder Gegenstände, die das Unternehmen gemäß diesen Verkaufsbedingungen zu liefern hat.

1.6 „Bedingungen“ sind die in diesem Dokument dargelegten Verkaufs- und Darlehensbedingungen sowie alle vom Unternehmen schriftlich vereinbarten Sonderbedingungen.

1.7 „Lieferdatum“ bezeichnet das vom Unternehmen angegebene Datum, an dem die Waren zu liefern sind.

1.8 Der „Leihgegenstand“ bezeichnet die Gegenstände, welche die Gesellschaft gemäß den Darlehensbedingungen verleihen soll.

2. Allgemeines

2.1 Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf von Waren durch das Unternehmen an den Kunden in Ermangelung: (i) Eines speziellen Kaufvertrags, der zwischen dem Unternehmen und dem Kunden abgeschlossen wurde, oder (ii) besonderer Bedingungen, die das Unternehmen dem Kunden zur Verfügung stellt. Ein solcher Vertrag oder besondere Bedingungen haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

2.2 Alle Warenbestellungen werden vom Kunden schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel an das Unternehmen gerichtet und gelten als Angebot des Kunden zum Kauf von Waren gemäß diesen Bedingungen.

2.3 Mit der Bestellung der Waren akzeptiert der Kunde die Bedingungen.

2.4 Diese Bedingungen bilden zusammen mit allen vom Unternehmen schriftlich vereinbarten Sonderbedingungen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden, und alle Zusicherungen, Garantien, ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingungen, ob schriftlich oder mündlich, werden hiermit ausgeschlossen, ebenso wie alle gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen oder Garantien.

3. Preis der Waren

3.1 Der Preis für die Waren ist der Angebotspreis des Unternehmens. Wenn kein Preis angegeben wurde, gilt der Preis, der in der veröffentlichten Preisliste des Unternehmens aufgeführt ist, die zum Zeitpunkt der Annahme der Bestellung gültig ist. Alle angegebenen Preise sind im Angebot angegeben.

3.2 Alle angegebenen Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, die gegebenenfalls zu dem am Tag der Lieferung der Waren geltenden Satz in Rechnung gestellt wird.

3.3 Wenn die Waren auf Wunsch des Kunden exportiert werden sollen, gilt der angegebene Preis ab Werk.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Den versendeten Waren werden die Rechnung, welche die Beschreibung, die Menge und den Preis der Waren enthält, sowie die nach den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Dokumente beigelegt.

4.2 Die Zahlung des Preises und der Mehrwertsteuer oder sonstiger Umsatzsteuern und Zölle ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum oder bei Lieferung fällig, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, oder innerhalb einer anderen Frist, die das Unternehmen schriftlich mit dem Kunden vereinbart. Alle Zahlungen sind auf das in der Rechnung oder Quittung angegebene Bankkonto zu leisten.

4.3 Bei begründeten Zweifeln des Unternehmens an der Kreditwürdigkeit eines Kunden oder bei Lieferungen an Neukunden ist das Unternehmen berechtigt, eine Vorauszahlung oder eine andere Form der Garantie/Sicherheit durch den Kunden zu verlangen.

4.4 Wenn der Kunde am Fälligkeitstag die Zahlung ganz oder teilweise nicht leistet, ist das Unternehmen unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die dem Unternehmen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen, berechtigt, den Kunden ordnungsgemäß zu benachrichtigen:

4.4.1 Den Vertrag kündigen oder weitere Warenlieferungen an den Kunden aussetzen, und

4.4.2 dem Kunden auf überfällige Rechnungen (sowohl vor als auch nach einem Urteil oder einer gerichtlichen Verfügung) bis zur vollständigen Bezahlung einen gesetzlichen Zinssatz auf den unbezahlten Betrag in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in Rechnung stellen.

4.5 Die Kosten für die Eintreibung überfälliger Zahlungen gehen zu Lasten des Kunden.

4.6 Die vom Kunden geleisteten Zahlungen decken zunächst alle fälligen Zinsen und Kosten und dann die fälligen Rechnungen, die am längsten offen sind, auch wenn der Kunde angibt, dass sich die Zahlung auf eine spätere Rechnung bezieht.

4.7 Bemerkungen oder Beanstandungen von Rechnungen müssen schriftlich (unter Beifügung aller erforderlichen oder nachträglich angeforderten Unterlagen) innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der betreffenden Rechnung erfolgen, andernfalls gelten sie als akzeptiert. Solche Reklamationen setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus.

5. Lieferung

5.1 Die vom Unternehmen angegebene Lieferzeit basiert auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses herrschenden Bedingungen und, soweit die Lieferung von der Leistung Dritter abhängt, auf den von diesen Dritten gelieferten Informationen. Das Unternehmen wird sich nach besten Kräften bemühen, die Lieferfrist einzuhalten. Benötigt das Unternehmen Informationen vom Kunden, um seine Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen zu erfüllen, so läuft die Lieferfrist erst ab dem Tag, an dem das Unternehmen alle erforderlichen Informationen erhalten hat.

5.2 Sofern nicht anders zwischen dem Unternehmen und dem Kunden vereinbart, werden die Waren während der normalen Geschäftszeiten an den Geschäftssitz des Kunden oder an einen

anderen von den Parteien vereinbarten Ort geliefert. Das Unternehmen stellt sicher, dass jede Lieferung von einem gut sichtbaren Lieferschein begleitet wird, auf dem unter anderem die Bestellnummer, das Datum der Bestellung, die Anzahl der Pakete und der Inhalt angegeben sind.

5.3 Die Unterschrift des Kunden oder eines seiner Vertreter auf dem Lieferschein des Unternehmens gilt als Anscheinsbeweis für die Lieferung oder Abholung der Waren.

6. Risiko und Eigentum

6.1 Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, die von den Parteien nicht abgeändert werden können, geht das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Waren auf den Kunden über:

6.1.1 Im Falle von Waren, die in den Räumlichkeiten des Unternehmens zu liefern sind, zu dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen den Kunden benachrichtigt, dass die Waren zur Abholung bereitstehen, oder

6.1.2 Im Falle von Waren, die an einem anderen Ort als in den Geschäftsräumen des Unternehmens geliefert werden sollen, zum Zeitpunkt der Lieferung oder, falls der Kunde die Waren zu Unrecht nicht abnimmt, zu dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen die Lieferung der Waren angeboten hat.

6.2 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrenübergangs der Waren geht das Eigentum an den Waren erst dann auf den Kunden über, wenn das Unternehmen die vollständige Zahlung erhalten hat:

6.2.1 Der Preis der Waren zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer oder anderer Umsatzsteuern oder Zölle, und

6.2.2 Alle anderen Beträge, die der Kunde dem Unternehmen zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den Kunden schuldet.

6.3 Befindet sich der Kunde mit der Annahme oder Abholung der Waren in Verzug, kann das Unternehmen die Waren auf Kosten und Risiko des Kunden in Verwahrung geben.

6.4 Bis das Eigentum an den Waren gemäß diesen Bedingungen auf den Kunden übergeht, verwahrt der Kunde die Waren und jede einzelne von ihnen als Verwahrer für das Unternehmen. Der Kunde lagert die Waren (ohne Kosten für das Unternehmen) getrennt von allen anderen Waren in seiner Position und kennzeichnet sie so, dass sie eindeutig als Eigentum des Unternehmens gekennzeichnet sind.

6.5 Das Unternehmen ist berechtigt, den Preis (zuzüglich Steuern und Zölle) zurückzufordern, auch wenn das Eigentum an einer der Waren nicht vom Unternehmen übertragen wurde.

6.6 Der Kunde darf die Waren, die sich im Eigentum des Unternehmens befinden, nicht verpfänden oder in irgendeiner Weise als Sicherheit für eine Schuld belasten. Unbeschadet der sonstigen Rechte des Unternehmens werden, wenn der Kunde dies tut, alle Beträge, die der Kunde dem Unternehmen schuldet, unverzüglich fällig und zahlbar.

6.7 Der Kunde muss die Waren zum vollen Preis gegen „alle Risiken“ zur angemessenen Zufriedenheit des Unternehmens versichern und versichert halten, bis das Eigentum an den Waren auf das Unternehmen übergeht, und muss auf Verlangen des Unternehmens eine Kopie der Versicherungspolice vorlegen. Unbeschadet der sonstigen Rechte des Unternehmens werden, wenn der Kunde dies nicht tut, alle Beträge, die der Kunde dem Unternehmen schuldet, unverzüglich fällig und zahlbar.

7. Gewährleistung und Rückgabe mangelhafter Waren

7.1 Das Unternehmen haftet für Mängel unter Ausschluss weitergehender Ansprüche, jedoch unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen.

7.2 Nichts in diesen Bedingungen soll die Rechte des Kunden aufgrund von Mängeln gemäß den geltenden Gesetzen einschränken.

7.3 Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Unternehmen zur Untersuchung und Mängelrüge verpflichtet. Die gelieferte Ware ist daher vom Kunden unverzüglich nach Erhalt und, soweit zumutbar, auch unter Verwendung oder Verarbeitung von Mustern sorgfältig auf Schäden (offensichtliche Mängel) zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat der Kunde dem Unternehmen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Lieferware, schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Rüge gilt die Ware als mangelfrei.

7.4 Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort entdeckt werden können (versteckte Mängel), sind dem Unternehmen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

7.5 Liegt ein Mangel (offensichtlicher oder versteckter Mangel) der gelieferten Ware vor, so ist das Unternehmen nach seiner Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels, Lieferung einer neuen mangelfreien Sache oder Rückerstattung des Preises berechtigt. Erweist sich die Beanstandung als berechtigt, so trägt das Unternehmen zum Zwecke der Nacherfüllung alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen, nachgewiesenen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Liefergegenstände nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als die Lieferadresse verbracht wurde, trägt der Besteller. Ersetzte Teile sind Eigentum des Unternehmens und müssen an uns zurückgesandt werden.

7.6 Nachdem alle relevanten Überprüfungen zur Angemessenheit der Rücksendung durchgeführt wurden, stellt das Unternehmen dem Kunden alle Informationen und Dokumente zur Verfügung, die für die Rücksendung der Waren an das Unternehmen zum Austausch, zur Nachbesserung oder zur Erstattung erforderlich sind.

7.7 Kommt es zu einer Streitigkeit zwischen den Parteien, die sich aus einer vom Kunden erhobenen Beanstandung einer bestellten Ware ergibt und die die Parteien nicht durch Verhandlungen lösen können, wird diese Streitigkeit an eine unabhängige dritte Partei (z. B. ein Labor) verwiesen, auf die sich die Parteien einigen. Die unabhängige dritte Partei führt eine Analyse an repräsentativen Proben der jeweiligen Warensendung durch, deren Ergebnisse für die Parteien endgültig und verbindlich sind. Die Kosten dieser Analyse werden von der Partei getragen, deren Standpunkt durch die Feststellungen der unabhängigen dritten Partei nicht gestützt wird. Die Partei, bei der ein Fehler festgestellt wurde, trägt die Kosten für die Laboranalyse, die Rücksendung, den Ersatz und/oder die Vernichtung der mangelhaften Waren.

7.8 Da die Produkte für den Gebrauch durch den Kunden bestimmt sind, lehnen wir jede Haftung ab, die sich aus dem Weiterverkauf der Produkte durch den Kunden ergibt.

7.9 Die Produkte sind für die Verwendung durch den Kunden bestimmt. Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass (i) der Vertrieb und Wiederverkauf der Produkte eine regulierte Tätigkeit ist und als solche der Vertrieb und die Vermarktung der Produkte einer Genehmigung der zuständigen Behörden unterliegt und (ii) der Kunde die Produkte nicht rechtmäßig weiterverkaufen darf, wenn er nicht die entsprechende Genehmigung dafür besitzt.

Im Falle eines nicht autorisierten Weiterverkaufs unserer Produkte behalten wir uns das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, die wir als notwendig erachten, um den uns entstandenen Schaden zu ersetzen, einschließlich des Rechts, jede Bestellung zu stornieren und den Verkauf unserer Produkte an den nicht konformen Kunden einzustellen. Wir lehnen jegliche Haftung ab, die sich aus dem Weiterverkauf unserer Produkte ergibt.

8. Stornierungen

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Stornierung von Warenbestellungen durch den Kunden abzulehnen.

9. Einhaltung von Anweisungen, Warnhinweisen und Gesetzen

Der Kunde muss zu jeder Zeit:

9.1 Die Anweisungen des Unternehmens in Bezug auf die Waren befolgen, einschließlich z. B. Handhabung, Pflege, Transport, Lagerung, Dekontamination, Sterilisation und Verwendung der Waren,

9.2 die schriftlichen Warnhinweise des Unternehmens in Bezug auf die mit den Waren verbundenen Gefahren ordnungsgemäß beachten,

9.3 alle auf die Waren anwendbaren Gesetze einhalten und

9.4 die in 9.1 und 9.2 aufgeführten Punkte allen Personen mitteilen, denen der Kunde Zugang zu den Waren gewährt,

und, soweit gesetzlich zulässig, stellt der Kunde das Unternehmen von allen Ansprüchen frei, die gegen das Unternehmen aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 9 durch den Kunden erhoben werden.

10. Verzug des Kunden

10.1 Tritt ein Verzug des Kunden ein, kann das Unternehmen nach eigenem Ermessen und unbeschadet aller anderen Rechte, die es möglicherweise hat:

10.1.1 alle zukünftigen Warenlieferungen an den Kunden aussetzen und/oder den Vertrag ohne Haftung seinerseits kündigen, und/oder

10.1.2 seine Rechte gemäß Abschnitt 6 dieser Vereinbarung ausüben.

11. Aufrechnung und Gegenforderung

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung einer Rechnung oder eines anderen fälligen Betrags an das Unternehmen aufgrund eines Aufrechnungsrechts oder einer Gegenforderung zurückzuhalten, die der Kunde aus irgendeinem anderen Grund hat oder zu haben behauptet.

12. Geistiges Eigentum

Das Unternehmen und der Kunde sind sich darüber einig:

12.1 Der Kunde erwirbt durch den Abschluss des Vertrags kein Recht an dem geistigen Eigentum,

12.2 Der Kunde hat nicht das Recht, Markennamen, Produktnummern usw. zu ändern oder die Produkte zu modifizieren oder zu kopieren und

12.3 An allen dem Kunden überlassenen Inhalten, einschließlich der von uns erstellten Unterlagen, Datenträger, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Kalkulationen, Kostenvoranschläge, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen sowie ähnlichen Informationen in körperlicher oder

unkörperlicher Form (auch in elektronischer Form) behält sich die Gesellschaft sämtliche Eigentums-, Marken- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere als die hier genannten Zwecke verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für alle Unterlagen, Daten, Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Informationen, die wir als vertraulich bezeichnet haben. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich zu prüfen, ob die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Vorlagen, Dokumentationen und sonstigen Informationen Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, verletzen.

13. Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt gilt kein zurechenbares Versäumnis für die Erfüllung des Vertrags durch die Parteien. Wenn die höhere Gewalt mindestens dreißig (30) Tage andauert, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung aufzulösen, ohne dass sie verpflichtet sind, einen Schaden zu ersetzen oder eine Entschädigung für eine solche Auflösung zu zahlen.

15. Verschiedene Bedingungen

15.1 Dieser Vertrag unterliegt Deutsches Recht und alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der Gerichte von München.

15.2 Jede Bestimmung dieses Vertrags, die nichtig oder nicht durchsetzbar ist oder sein könnte, gilt im Umfang dieser Nichtigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit als trennbar und berührt nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags. In diesem Fall werden sich die Parteien beraten, um eine neue Bestimmung festzulegen, die an die Stelle der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung tritt, wobei der Zweck der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt werden soll.

15.3 Alle Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Bedingungen.

15.4 Kein (ausdrücklicher oder stillschweigender) Verzicht oder Unterlassung des Unternehmens bei der Durchsetzung seiner Rechte gemäß diesen Bedingungen beeinträchtigt das Recht des Unternehmens, dies in Zukunft zu tun.

II.- Ausleihbedingungen (Änderung für „Besondere Bedingungen für ausgeliehene Produkte“)

1. Allgemeines

1.1 Diese besonderen Bedingungen für Leihartikel gelten für alle Verträge über die Ausleihe von Leihartikeln durch das Unternehmen an den Kunden unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, einschließlich aller Bedingungen, die der Kunde im Rahmen einer Bestellung, einer Auftragsbestätigung oder eines ähnlichen Dokuments vorgibt, anzuwenden. Die Annahme der Lieferung des Leihguts gilt als schlüssiger Beweis für die Annahme dieser Bedingungen durch den Kunden.

2. Ausgeliehener Artikel

2.1 Der Leihgegenstand darf nicht an einen Dritten übertragen werden. Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens die Kontrolle über den Leihgegenstand nicht aus der Hand geben (auch nicht zu Reparatur- oder Wartungszwecken), ihn verkaufen oder

zum Verkauf anbieten, untervermieten oder verleihen oder die Bestellung einer Hypothek, einer Belastung, eines Pfandrechts oder eines anderen Sicherungsrechts daran zulassen.

- 2.2 Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass nichts in diesen Bedingungen eine unzulässige Belohnung, Anregung oder Ermutigung zum Kauf, Leasing, zur Lieferung, Nutzung, Empfehlung oder Beschaffung von Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens darstellt.

3. Laufzeit der Ausleihe

- 3.1 Auf Verlangen des Unternehmens ist der Leihgegenstand unverzüglich an das Unternehmen zurückzugeben. Auf Verlangen des Unternehmens gewährt der Kunde den Vertretern des Unternehmens Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden, in denen sich der Leihgegenstand befindet, um den Leihgegenstand zu entfernen. Auf Verlangen des Unternehmens muss der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter des Kunden eine Rückgabebestätigung unterzeichnen.

4. Transport und Kosten

- 4.1 Der Leihgegenstand wird vom Unternehmen an die vom Kunden angegebene Adresse transportiert und bei Beendigung des Vertrags vom Unternehmen abgeholt.
- 4.2 Das Unternehmen trägt das Risiko und die Kosten für den Transport und die Abholung des Leihguts gemäß Ziffer 5.1.
- 4.3 Sobald der Kunde den Leihgegenstand erhält, muss er ihn überprüfen, um sicherzustellen, dass er in gutem Zustand, vollständig und in jeder Hinsicht für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Etwaige Probleme oder Schäden müssen dem Unternehmen unverzüglich gemeldet werden. Die Annahme der Lieferung durch einen solchen Vertreter gilt als schlüssiger Beweis dafür, dass der Kunde den Leihgegenstand geprüft und für gut befunden hat, dass er vollständig ist und in jeder Hinsicht für den vorgesehenen Zweck geeignet ist. Auf Verlangen des Unternehmens muss der ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter des Kunden eine Quittung unterzeichnen, die diese Annahme bestätigt.

5. Verantwortlichkeiten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Leihgegenstand jederzeit als Eigentum des Unternehmens erkennbar bleibt, und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass ein entsprechend sichtbares Schild an dem Leihgegenstand angebracht wird.
- 5.2 Der Kunde ergreift die erforderlichen Maßnahmen (einschließlich der Einhaltung aller vom Unternehmen bereitgestellten Sicherheits- und Gebrauchsanweisungen), um sicherzustellen, dass der Leihgegenstand zu jeder Zeit sicher und ohne Gesundheitsrisiko ist, wenn er von einer Person am Arbeitsplatz eingestellt, benutzt, gereinigt oder gewartet wird.
- 5.3 Der Kunde verpflichtet sich dazu:
- Den Leihgegenstand nur für die Zwecke zu verwenden, für die er bestimmt ist und die sein Zustand zulässt,
 - geeignete Verfahren für die Freigabe des Leihguts für den vorgesehenen Verwendungszweck zu beschaffen, z. B. Dekontaminierung, Desinfektion und Sterilisation vor der Verwendung, und der Kunde muss sicherstellen und kontrollieren,

dass diese Verfahren vor der Freigabe des Leihguts für den vorgesehenen Verwendungszweck eingehalten werden,

- sich zu vergewissern und zu kontrollieren, dass der Benutzer des Leihguts alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen des Unternehmens oder seiner Tochtergesellschaften gelesen und verstanden hat, bevor ein Leihgut an den Benutzer übergeben wird. Alle Mitarbeiter des Kunden, die mit der Vorbereitung des Leihgutes für die Rückgabe des Leihguts betraut sind, müssen vom Kunden mit ähnlichen Informationen versorgt werden, und
- geeignete Verfahren für die Instandhaltung des Leihgegenstands zu gewährleisten und verpflichtet sich, diese Verfahren einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, den Leihgegenstand während der gesamten Dauer der Ausleihe in einem guten Betriebszustand zu halten, der den technischen Spezifikationen und dem voraussichtlichen Verwendungszweck entspricht, wie er in der Versandanzeige angegeben ist.
- eine angemessene Rückgabe des Leihgegenstands unter denselben Bedingungen wie bei der Lieferung zu gewährleisten, einschließlich aller seiner Bestandteile, Werkzeuge und der dazugehörigen Dokumentation.

5.4 Der Kunde als Nutzer der Instrumente haftet für alle Folgen, die sich aus der Nutzung des Leihguts ergeben. Die Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung des Leihgegenstands gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden. Das Unternehmen oder seine verbundenen Unternehmen haften nicht für Personen- oder Sachschäden, die sich aus der missbräuchlichen, unangemessenen oder fahrlässigen Verwendung oder Wartung des Leihgegenstands ergeben könnten.

6. Haftung

6.1 Nach Erhalt des Leihgegenstands und unabhängig davon, ob der Kunde oder ein Dritter diesen verursacht hat, haftet der Kunde für alle Beschädigungen, Zerstörungen, Veränderungen, Diebstähle, Pfändungen, Beschlagnahmungen oder Verluste des Leihgegenstandes („Verlust des Gegenstands“), es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass der Verlust des Gegenstands auch dann eingetreten wäre, wenn der Leihgegenstand von der Firma aufbewahrt worden wäre, oder dass es sich um eine Folge von normalem Verschleiß handelt.

6.2 Wird der Leihgegenstand zerstört oder erleidet er einen Totalverlust, so hat der Kunde dem Unternehmen innerhalb von 90 Tagen nach der Zerstörung oder dem Totalverlust den in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste des Unternehmens für den Leihgegenstand angegebenen Wert zu zahlen.

6.3 Wenn der Leihgegenstand beschädigt oder verändert ist, werden die entsprechenden Reparaturen vom Unternehmen in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Der Kunde hat die entsprechenden Kosten für diese Reparaturen zu tragen. Eine trotz der Reparaturen eingetretene Wertminderung ist dem Unternehmen innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Reparaturarbeiten zu erstatten.

6.4 Können sich die Parteien nicht über die Höhe des Schadens oder einer etwaigen Wertminderung einigen, so werden diese von einem unabhängigen Sachverständigen bestimmt, der von den Parteien zu benennen ist.

6.5 Keine Bestimmung dieses Vertrags schließt die Haftung einer Partei gegenüber der anderen Partei aus oder schränkt sie in irgendeiner Weise ein (i) bei Betrug, (ii) bei Tod oder Körperverletzung,

die durch ihre Fahrlässigkeit verursacht wurden, (iii) im Rahmen der Haftungsfreistellung gemäß Ziffer 8.3. oder (iv) in dem Maße, in dem diese Haftung von Rechts wegen nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann.

7. Kosten und Risiko

- 7.1 Das Risiko des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung oder der Zerstörung des Leihguts geht mit der Übergabe auf den Kunden über. Der Leihgegenstand verbleibt während der Leihfrist und jeder weiteren Frist, während der sich der Leihgegenstand im Besitz, in der Obhut oder unter der Kontrolle des Kunden befindet, bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leihgegenstand wieder an das Unternehmen zurückgegeben wird, auf das alleinige Risiko des Kunden.
- 7.2 Der Kunde hat die im Zusammenhang mit dem Leihgegenstand entstehenden Kosten zu tragen, einschließlich der Kosten für Dokumentation, Versicherung, Genehmigungen, Wahrung der rechtlichen Interessen, Ersatzmaßnahmen usw.
- 7.3 Der Kunde stellt das Unternehmen von allen Verlusten, Ansprüchen, Haftungen, Schäden, Kosten oder Ausgaben jeglicher Art frei, die sich aus der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags durch den Kunden ergeben.

8. Beendigung

- 8.1 Der Kunde muss die Rückgabe des Leihguts innerhalb von 7 Werktagen nach der Operation ermöglichen.
- 8.2 Wird die Leihfrist ohne schriftliche Zustimmung des Unternehmens über den oben angegebenen Zeitraum hinaus überschritten, kann das Unternehmen (unbeschadet Ziffer 5) den Leihgegenstand auf Kosten des Kunden abholen oder abholen lassen.
- 8.3 Der Leihgegenstand bleibt zu jeder Zeit Eigentum des Unternehmens. Der Kunde verpflichtet sich, alle Zurückbehaltungsrechte seiner Vertragspartner (Vermieter, Beauftragte usw.) an dem Leihgut auszuschließen.
- 8.4 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen, kann das Unternehmen die Laufzeit der Ausleihe durch schriftliche Mitteilung an den Kunden beenden.

III.- Allgemeine Bedingungen für Lagerbestände, die in den Räumlichkeiten des Krankenhauses/ der Klinik hinterlegt werden

1. ZimVie liefert dem Krankenhaus/ der Klinik die von letzterem/ letzterer bestellten Produkte entsprechend den medizinischen Bedürfnissen dessen/ derer Patienten, welche über den Lieferschein oder zukünftige Lieferscheine, denen diese Allgemeinen Bedingungen beigelegt sind, zugestellt werden, zur Hinterlegung. Die Annahme der Lieferung der Produkte gilt als schlüssiger Nachweis der Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen durch das Krankenhaus/ die Klinik sowie der Verpflichtung zu deren Einhaltung.
2. Das Krankenhaus/ die Klinik hat den Lieferschein unverzüglich zu unterzeichnen und besagte Produkte in seinen Inventarlisten zu vermerken, wodurch die Produkte in dessen/ deren Bestand aufgenommen werden. Alle Änderungen, die sich im Zusammenhang mit diesen Produkten

möglicherweise ergeben, sind ZimVie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.

3. Die Produkte, die im Krankenhaus/ in der Klinik hinterlegt werden, sind Eigentum von ZimVie oder des entsprechenden Unternehmens seiner Gruppe, bis das Krankenhaus/ die Klinik besagte Produkte öffnet, verwendet oder implantiert.
1. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Produkt als vom Krankenhaus/ der Klinik gekauft und ZimVie ist unverzüglich zur Rechnungsstellung zu benachrichtigen.
2. Bevor das Eigentum an den Produkten auf das Krankenhaus/ die Klinik übergegangen ist, darf letzteres/ letztere besagte Produkte an ZimVie zurückgeben, soweit sie in gutem Zustand und ungeöffnet sind.
3. Das Risiko des Verlusts besagter Produkte geht zu dem Zeitpunkt auf das Krankenhaus/ die Klinik über, zu dem das Krankenhaus/ die Klinik besagte Produkte öffnet, verwendet oder implantiert. Das Krankenhaus/ die Klinik ist jedoch verpflichtet, die Produkte in einer Weise zu lagern, die sie vor Schäden, Diebstahl, Zerstörung oder Verderb schützt, und in dieser Hinsicht ist das Krankenhaus/ die Klinik ZimVie gegenüber für jeglichen Verlust, jegliche Zerstörung oder jeglichen Verderb von Produkten verantwortlich, die durch unsachgemäße Lagerung von Produkten verursacht werden.
4. Das Krankenhaus/ die Klinik verpflichtet sich, die Marken, Warenzeichen oder Zeichen, die ZimVie oder ein anderes Unternehmen seiner Gruppe auf den Produkten verwendet hat, nicht zu entfernen oder zu verändern. Ebenso verpflichtet sich das Krankenhaus/ die Klinik, die Produkte getrennt von anderen Produkten zu lagern, die im selben Lager verwahrt werden.
5. Das Krankenhaus/ die Klinik ist verpflichtet, zu gewährleisten:
 - (i) dass die Produkte korrekt gelagert werden;
 - (ii) dass die Produkte in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen und den auf der Verpackung der Produkte vermerkten Lagerungsanweisungen des Herstellers gelagert werden.
6. Das Krankenhaus/ die Klinik trägt sämtliche Kosten für die Hinterlegung der Produkte, deren Verwaltung, einschließlich der Zahlung etwaiger Lagermieten, Sonderausführungsmaßnahmen, Personal und Lagerausstattung usw.
7. ZimVie führt regelmäßige Prüfungen oder Bestandsaufnahmen der an das Krankenhaus/ die Klinik gelieferten Produkte durch, um die Bestände zu überprüfen. Zu diesem Zweck gewährt das Krankenhaus/ die Klinik ZimVie innerhalb einer Frist von maximal 48 Stunden nach Einreichung eines diesbezüglichen Antrags Zugang zu seinen Einrichtungen.
8. Wird infolge der besagten Prüfungen oder Bestandsaufnahmen das Fehlen eines Produkts festgestellt, das zur Hinterlegung an das Krankenhaus/ die Klinik geliefert wurde, und hat das Krankenhaus/ die Klinik ZimVie nicht über die Verwendung oder Implantation des besagten Produkts informiert, wird ZimVie dem Krankenhaus /der Klinik das besagte Produkt unverzüglich zum Preis der zu diesem Zeitpunkt geltenden ZimVie-Preisliste in Rechnung stellen.
9. Das Krankenhaus/ die Klinik wird den Rechnungsbetrag unverzüglich gemäß den in der besagten Rechnung genannten Zahlungsbedingungen begleichen. Gerät das Krankenhaus/ die Klinik mit der Begleichung einer gemäß oben genannter Klausel 8 ausgestellten Rechnung in Verzug, hat ZimVie Anspruch auf die gesetzlichen Verzugszinsen für Handelsgeschäfte.

10. Unter allen Umständen liegt es in der alleinigen Verantwortung des Krankenhauses/ der Klinik, vor der Verwendung oder Implantation des Produkts zu überprüfen, ob es sich in gutem Zustand befindet und sein Verfallsdatum nicht überschritten ist.
11. ZimVie gewährt keine spezifischen oder stillschweigenden Garantien und übernimmt weder die Verantwortung für das Überschreiten des Verfallsdatums von Produkten, die hinterlegt sind, noch für die Möglichkeit von Schäden aufgrund von mangelhaften Produkten, wenn die Mängel auf eine unzulängliche Verwahrung der Produkte durch das Krankenhaus/ die Klinik zurückzuführen sind.
12. Die Verwaltung und Handhabung von Produkten mit überschrittenem Verfallsdatum liegen in der alleinigen Verantwortung des Krankenhauses/ der Klinik. Produkte mit überschrittenem Verfallsdatum müssen aus dem Bestand an verwendbaren Produkten entfernt und in einem sauberen und separaten Bereich aufbewahrt werden, um eine versehentliche Verwendung zu verhindern.
13. Das Krankenhaus/ die Klinik ist verpflichtet, ZimVie spätestens 120 (einhundertzwanzig) Tage vor dem auf dem Produktetikett angegebenen Verfallsdatum über das herannahende Verfallsdatum der entsprechenden Produkte zu informieren. ZimVie entscheidet, ob das/ die Produkt(e) durch ein gleichwertiges Produkt ersetzt oder aus dem Konsignationslagerbestand entfernt werden soll(en). In jedem Fall veranlasst ZimVie die Abholung des Produkts/ der Produkte vom Krankenhaus/ von der Klinik auf Kosten von ZimVie. Nicht gemeldete Produkte, deren Verfallsdatum während der Hinterlegung überschritten wird, sind nicht erstattungsfähig und werden dem Krankenhaus/ der Klinik in Rechnung gestellt.
14. Das Krankenhaus/ die Klinik ist verpflichtet, alle gelieferten Produkte, die Eigentum von ZimVie oder eines anderen Unternehmens der ZimVie-Gruppe sind, gegen alle üblichen Risiken des Verlusts, der Beschädigung oder Zerstörung (z. B. durch Überschwemmungen, Brände, Dritte usw.), des Verlusts oder Diebstahls während der Lagerung als hinterlegte Produkte zu versichern. Sollte eine dieser Situationen eintreten, wird das Krankenhaus/ die Klinik ZimVie unverzüglich schriftlich informieren.
15. Das Krankenhaus/ die Klinik hat ZimVie auf dessen Verlangen unverzüglich für jegliche Schäden, jeglichen Verlust oder Diebstahl seiner Produkte zu entschädigen.
16. Um Das Krankenhaus/ die Klinik bei der Verwendung der gelieferten Produkte zu unterstützen, kann ZimVie dem Krankenhaus/ der Klinik bestimmte klinische Instrumente liefern.
17. Die klinischen Instrumente verbleiben im Eigentum von ZimVie oder dem entsprechenden Unternehmen innerhalb der Gruppe. Ungeachtet des Vorstehenden geht das Risiko des Verlusts der klinischen Instrumente zum Zeitpunkt der Lieferung auf das Krankenhaus/ die Klinik über.
18. ZimVie führt regelmäßige Prüfungen oder Bestandsaufnahmen der gelieferten klinischen Instrumente durch, um diese Instrumente zu überprüfen. Zu diesem Zweck gewährt das Krankenhaus/ die Klinik ZimVie innerhalb von maximal zwei Werktagen nach Einreichung eines entsprechenden Antrags Zugang zu seinen Einrichtungen. Wird infolge der besagten Prüfungen oder Bestandsaufnahmen durch ZimVie das Fehlen eines klinischen Instruments festgestellt, stellt ZimVie dieses klinische Instrument dem Krankenhaus/ der Klinik unverzüglich zum Preis der zu diesem Zeitpunkt geltenden ZimVie-Preisliste in Rechnung.
19. Nach Beendigung des Vertrags oder der Lieferbeziehung zwischen ZimVie und dem Krankenhaus/ der Klinik hat letztere(s) unverzüglich alle Produkte aus seinem/ ihrem Gewahrsam zurückzugeben, sofern diese in gutem Zustand verkehren und nicht geöffnet sind und sich die

klinischen Instrumente in demselben Zustand befinden, in dem sie geliefert wurden, abgesehen von der üblichen Abnutzung durch den gewöhnlichen Gebrauch.

20. Jedes Produkt, das die oben genannten Anforderungen nicht erfüllt, wird dem Krankenhaus/ der Klinik unverzüglich zu dem Preis in Rechnung gestellt, der in der zu diesem Zeitpunkt gültigen ZimVie-Preisliste angegeben ist.

IV.- Allgemeine Bedingungen zum Zwecke der Abgrenzung der Aufgaben und Pflichten nach Strahlenschutzrecht.

I. Allgemeine Voraussetzungen.

1. Vor Arbeitsaufnahme muss für jeden beruflich exponierten ZimVie-Mitarbeiter beim BETREIBER ein ordnungsgemäß geführter und behördlich registrierter Strahlenpass vorgelegt werden. Diese ZimVie -Mitarbeiter müssen die vorgeschriebenen amtlichen Dosimeter tragen.
2. ZimVie setzt nur geeignetes und zuverlässiges Personal mit entsprechendem Ausbildungsstand ein, das mit allen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften vertraut ist.
3. Der BETREIBER behält sich vor, ZimVie -Mitarbeiter zurückzuweisen, wenn sie nicht die in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Eine Zurückweisung kann auch aufgrund der Ergebnisse einer vom BETREIBER veranlassten behördlichen Sicherheitsüberprüfung erfolgen.

II. Aufgaben ZimVie

1. Die Beachtung der Auflagen ihrer Anzeige nach § 26 StrlSchG.
2. Die Beachtung der Vorschriften über die ärztliche Überwachung und ihre Veranlassung (§§ 77, 79 Abs. 3 und 4 StrlSchV).
3. Die allgemeine, nicht anlagenbezogene Unterweisung nach § 63 StrlSchV über mögliche Gefahren, ihre Verhütung und Schutzmaßnahmen, die Unterweisung über den für die Tätigkeit wesentlichen Inhalt der Strahlenschutzverordnung und der Anzeige nach § 26 StrlSchG sowie die Vermittlung der wesentlichen allgemeinen Kenntnisse auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.
4. Die Ermittlung der Personendosis mit amtlichen Dosimetern gem. § 66 StrlSchV sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der Messergebnisse (§ 167 Abs. 1, 2 und 3 StrlSchG). Die Messergebnisse sind für den Zeitraum der Tätigkeit ihres Personals beim BETREIBER auf Anforderung dem BETREIBER mitzuteilen.
5. Die Berücksichtigung anderweitiger Expositionen (§ 166 StrlSchG).

6. Die Beachtung von Beschäftigungsverboten und Beschränkungen nach § 70 StrlSchV und von behördlichen Anordnungen sowie behördlichen Entscheidungen nach 80 StrlSchV, soweit diese Anordnungen und Entscheidungen Tätigkeiten ihres Personals beim BETREIBER betreffen.
7. Die Anweisung an ihr Personal, die vom BETREIBER ausgegebenen Personendosimeter zu tragen und die vom BETREIBER veranlassten Kontaminations- und Inkorporationsmessungen zu befolgen.
8. Die Anweisung an ihr Personal, die Anordnungen der am Einsatzort zuständigen Strahlenschutzbeauftragten sowie innerbetriebliche Regelungen des BETREIBERS zu befolgen und eine eventuell erforderliche Arbeitserlaubnis vor Arbeitsbeginn einzuholen.
9. Das lückenlose Führen der Strahlenpässe (§ 174 StrlSchV) sowie die Dokumentation und Aufbewahrung der personenbezogenen Strahlenschutzdaten. Zu den Eintragungspflichten des BETREIBERS siehe Punkt III Nr. 6.

III. Aufgaben des BETREIBERS

Folgende Maßnahmen liegen in der Zuständigkeit des BETREIBERS:

1. Die Bereitstellung der für die Arbeiten geeigneten und erforderlichen Schutzkleidung.
2. Die anlagenbezogene Unterweisung im Sinne von § 63 StrlSchV über Arbeitsmethoden und mögliche Gefahren sowie über geltende Strahlenschutzanweisungen, Genehmigungsaufgaben und Anordnungen, die von ZimVie zu beachten sind.
3. Die unverzügliche Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Mensch und Umwelt (§ 72 Abs. 3 StrlSchG und § 75 Abs. 1 StrlSchV).
4. Die Ermittlung der Personendosis **mit entsprechendem nichtamtlichem Dosimeter einsetzen.**
5. Inkorporationsmessungen nach außergewöhnlichen Ereignissen, die nicht von ZimVie-Mitarbeitern verursacht wurden. Der BETREIBER behält sich Inkorporationsmessungen auf eigene Kosten im Einzelfall vor.

6. Die Kontrolle der Expositionen beim BETREIBER im Hinblick auf die Dosisgrenzwerte (§ 78 StrlSchG) sowie die besondere ärztliche Überwachung gemäß § 81 Abs. 1 StrlSchV sofern die Exposition nicht durch ZimVie -Mitarbeiter verursacht wurde.
7. Die Eintragung der Dosiswerte (äußere und innere Exposition) nach Punkt 3. gemäß § 174 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 174 Abs. 5, der Messwerte von Inkorporationsmessungen sowie die Ergebnisse von Ermittlungen gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV (Verdacht auf Grenzwertüberschreitungen) in den Strahlenpass, soweit sie beim BETREIBER festgestellt werden. Sofern diese Werte beim Verlassen der Anlage noch nicht vorliegen, werden sie ZimVie nachgereicht.

Erfolgt der Einsatz von ZimVie -Mitarbeitern in Strahlenschutzbereichen des BETREIBERS länger als 3 Monate, werden mindestens alle 3 Monate die dem BETREIBER vorliegenden Strahlenpässe von ZimVie -Mitarbeitern zur Aktualisierung der Bilanzierung an den ZimVie -Strahlenschutzbeauftragten - gesandt.

8. Die Unterrichtung des ZimVie -Strahlenschutzbeauftragten des über alle ihr Personal betreffenden besonderen Ereignisse, insbesondere
 - Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen, Anordnungen oder betriebliche Regelungen des BETREIBERS
 - Überschreitungen der Dosis- und Aktivitätszufuhr Grenzwerte nach Strahlenschutzrecht,
 - Kontaminationen, die nicht sofort und mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
 - Durchführung von Inkorporationsmessungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und deren Ergebnisse und
 - Vorkommnisse, wenn ZimVie -Mitarbeiter dabei Betroffene oder Verursacher sind.

IV. Mitteilungspflichtige Ereignisse

1. Die Vertragsparteien werden unabhängig voneinander der jeweils zuständigen Behörde mitteilungspflichtige Ereignisse anzeigen und sich gegenseitig darüber informieren, soweit ZimVie -Mitarbeiter betroffen sind.
2. Der BETREIBER wird die ZimVie -Mitarbeiter einer Exposition aus besonderem Anlass (§ 74 StrlSchV) grundsätzlich nicht aussetzen. Sollte dies in Ausnahmefällen notwendig sein, bedarf es der Zustimmung von ZimVie.